

**Handbuch**  
**zur Meldung der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2020**  
**(GFK)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Grundsätze zur Statistikmeldung</b> .....	<b>5</b>
2.1 Fristverlängerungen!.....	5
2.2 Gewerbesteuer- und Hebesatzmeldung!.....	5
2.3 Ein- und Auszahlungen .....	5
2.4 Korrekturen, Um- und Nachbuchungen .....	6
2.5 Verwehr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder .....	6
2.6 Meldung der Verbindlichkeiten!.....	6
<b>3 Meldewege IDEV und eStatistik.core</b> .....	<b>8</b>
3.1 Über IDEV.....	8
3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen .....	8
3.3 Über eStatistik.core.....	8
<b>4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte</b> .....	<b>10</b>
4.1 Eigenbeitragsmeldung an das Sondervermögen Hessenkasse KA, KFS, LK!.....	10
4.1.1 Meldung des Eigenbeitrags des Entschuldungsprogramms.....	10
4.1.2 Meldung des Eigenbeitrags bei Verrechnung mit dem Landesausgleichsstock ....	10
4.2 Meldung des Investitionsprogramms der Hessenkasse KA, KFS, LK!.....	10
4.3 Meldung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock KA, KFS, LK.....	11
4.3 Gewerbesteuerausweis bei interkommunalen Gewerbegebieten KA, KFS.....	11
4.4 Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen KA, KFS, LK .....	11
4.5 Neues Produkt 314 – Eingliederungshilfe nach SGB IX KFS, LK!.....	11
4.6 Asylleistungen KA, KFS, LK!.....	11
4.7 Kommunales Interessenmodell I und II (KIM I und II) KA, KFS, LK .....	12
4.8 Kommunales Investitionsprogramm (KIP) KA, KFS, LK .....	12
4.9 Finanzielle Transaktionen KA, KFS, LK .....	13
4.9.1 Bargeld und Einlagen .....	13
4.9.2 Finanzderivate .....	14
4.9.3 Sonstige Forderungen .....	14
4.10 Zahlungsflüsse an Jobcenter und Ausgliederungen der Sozialen Hilfen KFS, LK .....	15
4.10.1 Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind .....	15
4.10.2 Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter .....	15
4.10.3 Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern .....	15
4.10.4 Kommunen mit ausgegliederten Einheiten für Soziale Leistungen.....	15
<b>5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung</b> .....	<b>16</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gem.	Gemeinde(n)
Gem./Gv.	Gemeinden/Gemeindeverbände
HMdF	Hessische Ministerium der Finanzen
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
IDEV	Internet Datenerhebung im Verbund
IT	Informationstechnik
IWF	Internationaler Währungsfonds
KA	kreisangehörige Gemeinden (inkl. Sonderstatusstädte)
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KFS	kreisfreie Städte
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LK	Landkreise
LWV	Landeswohlfahrtsverband
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

## 1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Berichtspflichtige,

mit diesem „Handbuch der Kassenstatistik“ erhalten Sie nach 2018 und 2019 zum dritten Mal wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Vierteljährlichen Kassenstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, dann steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Beratung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden. Aus diesem Grund haben wir besonders bedeutsame Punkte und wichtige Änderungen im Inhaltsverzeichnis mit einem Ausrufezeichen kenntlich gemacht, mit der Bitte diese aufmerksam zu lesen. Damit Sie die für Sie wichtigen Abschnitte schneller finden, stehen hinter den Betitelungen Hinweise auf die betroffenen Körperschaftsgruppen in Form von Kürzeln.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Weiterhin können Sie Ihre statistische Meldung via IDEV-Formular-Funktion an uns senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage „Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“.

Wie im letzten Jahr bitte wir Sie, Ihre statistische Meldung kumuliert zu liefern. Es sind demnach nicht Quartals- sondern Stichtagswerte zu übermitteln. Das 1.Quartal enthält die kumulierten Werte vom 01.01.2020 bis 31.03.2020, das 2.Quartal die Werte vom 01.01.2020 bis 30.06.2020 und so weiter. Von der Umstellung unberührt bleibt die Meldung der Quartalsendstände bei den Schulden, die nachrichtlichen Angaben sowie die Finanziellen Transaktionen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,  
ihr Team der Gemeindefinanzen

## 2 Grundsätze zur Statistikmeldung

### 2.1 Fristverlängerungen

Fristverlängerungen sind wegen des kurzen Zeitfensters der Kassenstatistik nur im Ausnahmefall möglich.

**Fristverlängerungen** sind **mindestens eine Woche vor Abgabetermin schriftlich und begründet per E-Mail** an [kassenstatistik@statistik.hessen.de](mailto:kassenstatistik@statistik.hessen.de) und **unter verpflichtender Angabe des Gewerbesteuer-Istaufkommens sowie dem rechtsgültigen Gewerbesteuerhebesatz** zu **beantragen**. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

### 2.2 Gewerbesteuer- und Hebesatzmeldung

Seit 2017 gilt ein vereinfachtes Verfahren für die vierteljährliche Anmeldung zur Gewerbesteuerumlage: Die Meldung an die OFD (bzw. über den Landrat an die OFD) entfällt, sodass das Gewerbesteuer-Istaufkommen und die aktuellen, rechtsgültigen Hebesätze ausschließlich im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik erhoben werden. Hierdurch ist die **Bedeutung der fristgerechten Abgabe** der Kassenstatistik **nochmals gestiegen**, da die Festsetzung der Gewerbesteuerumlage nun hiervon abhängig ist. **Eine nicht fristgerechte Abgabe führt dazu**, dass diese Daten in einem sehr kurzen Zeitfenster von uns bei Ihnen nachträglich erhoben werden müssen. Im ungünstigsten Fall, dass wir vor Ablauf der Meldefrist des HMdF keine Meldung von Ihnen erhalten, müssten wir dies so weiterleiten. Dadurch kann es in der Folge zu einer **Fehlberechnung Ihrer Gewerbesteuerumlage** kommen, woraus Verschiebungen Ihrer Liquiditätsplanung resultieren können, da die Gewerbesteuerkorrektur erst im Folgequartal bei der Festsetzung der Gewerbesteuerumlage berücksichtigt wird. **Zudem würde es bei der Berechnung der Steuerkraft sowie der Schlüsselzuweisungen im Rahmen der KFA-Berechnungen unter Umständen zu Fehlberechnungen kommen.**

Daher bitten wir Sie nochmals eindringlich, die Meldetermine an das HSL einzuhalten. Sollte dies einmal nicht möglich sein, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit uns auf, damit wir gemeinsam entscheiden können, wie weiter vorzugehen ist.

Sollte Sie darüber hinaus Korrekturbedarf beim Gewerbesteuer-Istaufkommen (auch aus Vorjahren) identifizieren, kann dieser per E-Mail an [kassenstatistik@statistik.hessen.de](mailto:kassenstatistik@statistik.hessen.de) gemeldet werden. Für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage wird die Korrektur wie bisher allerdings in der Regel erst im Folgequartal berücksichtigt.

### 2.3 Ein- und Auszahlungen

**Es sind nur die kumulierten, zahlungswirksamen und valutagerechten Ein- und Auszahlungen zu melden**, jeweils in vollen Euro. Da **nur Stromgrößen der Finanzrechnung** erhoben werden, sind Zahlungsflüsse aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV) und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38, Abs. 2 GemHVO ist die **Verrechnung von Ein- und Auszahlungen nicht zulässig**. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (**Bruttoprinzip**). **Ausnahmen** i. S. d. §16. Abs. 1 bilden **Steuern, Gebühren, Beiträge und Umlagen**, bei denen eine Absetzung zulässig ist.

Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Minusbeträge bitten wir – abgesehen von der Gewerbesteuerumlage – generell zu erläutern. Diese Erläuterung können Sie per E-Mail mitteilen

## 2.4 Korrekturen, Um- und Nachbuchungen

Nach Abgabe des Berichtsquartals getätigte **Nach- und Umbuchungen werden durch die kumulierte Meldung aufgefangen.**

## 2.5 Verwah- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder

**Ein- und Auszahlungen, die auf Verwah- oder Vorschusskonten gebucht werden**, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und **müssen** zwingend **ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf** die zugehörigen **Konten aufgeteilt werden**. Darüber hinaus bitten wir Sie, die Konten darauf zu prüfen, ob Geschäftsvorfälle vorliegen, die im Rahmen der finanziellen Transaktionen als sonstige Forderungen (Merkmale T75 und T76) zu melden sind.

Wir bitten Sie, **Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern** im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik **nicht zu melden, da diese nicht im Haushalt veranschlagt** werden dürfen. **Verwahrte Treuhandgelder** sind **ebenfalls nicht zu melden** (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

## 2.6 Meldung der Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik (IST-Statistik!) sind **Kreditaufnahmen und –tilgungen sowie die Quartalsendstände der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** grundsätzlich **valutagerecht zu melden**. Das bedeutet, dass **dem Schuldenstand** – abgesehen von Schuldenübernahmen und Schuldenabtretungen – **nur die Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen aufgerechnet bzw. abgezogen** (siehe Berechnungsschema unten) werden dürfen, **die tatsächlich im Quartal liquiditätswirksam** der Kasse **zugeführt bzw. abgezogen wurden**.

**Quartalsendstand des Vorquartals**  
**+ valutagerechte Kreditaufnahmen (Kto. 692x)**  
**+ sonst. valutagerechte Zugänge\*\***  
**./. Valutagerechte Kredittilgung\* (Kto. 792x)**  
**./. sonst. valutagerechte Abgänge\*\***  
**Quartalsendstand des Meldequartals**

**\*Inklusive etwaiger Tilgungsanteile des Landes, die auf verkürztem Zahlungsweg direkt an Gläubigerinstitut gezahlt werden**

**\*\*Sind nicht in der Vierteljährlichen Kassenstatistik zu melden, aber bei Berechnung zu beachten!**

**Bei** den Quartalsendständen der **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** (sogenannte Kassenkredite) ist darauf zu achten, dass **nur der tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag** zum Ende des Quartals und **nicht der genehmigte Kassenkreditrahmen** gemeldet wird. Auch **Kontokorrentkredite sind** den **Kassenkrediten zuzuordnen** und dürfen im Rahmen der finanziellen Transaktionen nicht mit dem Bestand an Bargeld und Sichteinlagen (Merkmale T15 und T16) verrechnet werden!

Hessisches Statistisches Landesamt  
Anlage 1 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2020

|

### 3 Meldewege IDEV und eStatistik.core

#### 3.1 Über IDEV

Ab dem 1. Quartal 2019 ist es nicht mehr möglich die Statistik mittels dem IDEV-Upload-Verfahren an uns zu senden. Hierfür steht ausschließlich das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Jedoch können Sie weiterhin über das IDEV-Formular-Verfahren zusätzliche Angaben (z.B. Schuldenendstände, finanzielle Transaktionen) an uns übermitteln. Nutzen Sie hierfür die Ihnen bekannten Zugangsdaten.

##### *Lieferung über das Formular-Verfahren:*

Bei diesem Verfahren haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angaben selbst einzeln in das Formular einzugeben. Wenn ein Feld der nachrichtlichen Angaben oder Verbindlichkeiten leer bleibt, erscheint ein Pop-Up-Fenster, das Sie nach der Vollständigkeit fragt, z. B. „Haben Sie tatsächlich keinerlei Kredite?“. Diese Funktion haben wir als Hilfsmittel für Sie eingerichtet, um Ihnen die Vollständigkeitsprüfung zu erleichtern. Wenn alles erfasst ist, übertragen Sie Ihre Angaben per Senden-Button an uns.

Bitte nutzen Sie das Formular nicht zur Meldung von Korrekturen, Um- und Nachbuchungen im Sinne des Punktes 2.4 dieses Handbuchs.

#### **!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!**

Zur Verbesserung der Datensicherheit und auf Grund datenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden Sie bei der ersten bzw. nächsten Anmeldung mit der von uns vergebenen Kennung und Initialpasswort aufgefordert, das Passwort zwingend zu ändern. Hierzu ist beim ersten Aufruf der IDEV-Anwendung ein neues, von Ihnen zu wählendes, Passwort einzugeben. Darüber hinaus müssen Kontaktdaten für den Fall hinterlegt werden, dass Sie Ihr Passwort vergessen sollten.

#### 3.2 Über ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige die die „ekom21-KGRZ Hessen“ mit der Lieferung Ihrer Daten beauftragt haben, haben weiterhin die Möglichkeit über das IDEV-Formular-Verfahren die Daten wie gewohnt freizugeben. Dies wird jedoch nicht mehr vorausgesetzt.

Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21-KGRZ Hessen bei Ihnen als Kommune, da die gesetzliche Auskunftspflichtung bei der Gemeinde liegt.

#### **!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!**

Bitte nutzen Sie die von der ekom21-KGRZ Hessen zur Verfügung gestellte Eingabemaske für die Hebesätze, Endstände der Verbindlichkeiten und finanzielle Transaktionen. Tragen Sie die Werte bitte *vor dem Abruftermin* ein, damit uns die ekom21-KGRZ Hessen eine *vollständige* Datenlieferung zur Verfügung stellen kann! Nur wenn Sie die Zusatzdaten nicht in die Eingabemaske der ekom21-KGRZ Hessen eintragen konnten, können Sie uns diese über das IDEV-Formular nachmelden.

#### 3.3 Über eStatistik.core

Für Meldungen per Upload ist ab dem 1. Quartal 2019 das eStatistik.core-Verfahren zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung, falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto oder Produkt verwendet haben.



Hessisches Statistisches Landesamt  
Anlage 1 zum Anschreiben der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2020

Sie haben also die Möglichkeit, Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren die Anzahl an Rückfragen.

Viele IT-Dienstleister haben sich bereits mit eStatistik.core auseinandergesetzt und sind in der Lage, die benötigte csv-Datei unmittelbar aus der genutzten Software zu erzeugen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein eine formatgerechte csv-Datei zu erzeugen, können Sie per E-Mail an [kassenstatistik@statistik.hessen.de](mailto:kassenstatistik@statistik.hessen.de) unser Excel-Umwandlungstool anfordern. Bitte prüfen Sie vorab, ob Ihr IT-Service den Erhalt von Excel-Dateien mit hinterlegten Makros zulässt.

Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellung vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie in der Anlage zu unserem Ingangsetzungsschreiben („Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“) und auf unserer Webseite unter: <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Sie Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie sich per E-Mail ([estatistik.core@destatis.de](mailto:estatistik.core@destatis.de)) an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie und diese per an [kassenstatistik@statistik.hessen.de](mailto:kassenstatistik@statistik.hessen.de) zu übermitteln.

## 4 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte

### 4.1 Eigenbeitragsmeldung an das Sondervermögen Hessenkasse KA, KFS, LK

In 2018 wurden im Rahmen der Hessenkasse kommunale Kassenkredite abgelöst. In diesem Zusammenhang haben sich die Kommunen verpflichtet in den kommenden Jahren einen Eigenbeitrag an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Bei der statistischen Meldung sind zwei Fallszenarien zu unterscheiden.

#### 4.1.1 Meldung des Eigenbeitrags des Entschuldungsprogramms

Der **Eigenbeitrag an die Hessenkasse** ist im Zuge der Vierteljährlichen Kassenstatistik im finanzstatistischen **Konto 7936** zu **melden**

#### 4.1.2 Meldung des Eigenbeitrags bei Verrechnung mit dem Landesausgleichsstock

Laut dem Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 08. Oktober 2018, Seite 1137, können die Eigenbeiträge zur Hessenkasse mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock verrechnet werden. **Trotz Verrechnungsgenehmigung**, sind im Zuge der Vierteljährlichen Kassenstatistik **i. S. d. Bruttonprinzips** sowohl die **Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock** (Konto 6121) **sowie** der **Eigenbeitrag an die Hessenkasse** (Konto 7936) **getrennt voneinander zu melden**.

### 4.2 Meldung des Investitionsprogramms der Hessenkasse KA, KFS, LK

Kommunen, welche im Rahmen der Hessenkasse eine Investitionszuweisung erhalten haben, können diese lt. Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms für Maßnahmen der Instandhaltung und –setzung, investive Ausgaben und/oder mit bis zu 50% des Zuschusskontingents zur Tilgung von Investitionskrediten nutzen. Je nach Verwendung ergeben sich unterschiedliche finanzstatistische Ausweisungen:

	<b>Das Zuschusskontingent darf für die folgenden 3 Sachverhalte genutzt werden</b>		
<b>Sachverhalt</b>	<i>Verwendung für Instandhaltung und –setzung</i>	<i>Verwendung für Investitionen</i>	<i>Tilgung von Investitionskrediten</i>
<b>Statistische Ausweisung des Zuschuss in Konto</b>	6131	6816	6816
<b>Statistische Ausweisung der Mittelverwendung</b>	7211, 7221, 7251 und/oder 7255	7831, 7832 und/oder 7851	7920 bis 7929

Der lt. Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufzubringende Eigenanteil in Höhe von einem Neuntel ist wie folgt auszuweisen:

	<b>Kreditaufnahme bei der WI-Bank i.H.v. 1/9</b>	<b>Schuldendiensthilfen vom Land (nicht Hessenkasse!)</b>	<b>Kredittilgung bei der WI-Bank</b>	<b>Zinstilgung bei der WI-Bank</b>
<b>Statistische Ausweisung in Konto</b>	6927	6231	7927	7517

#### 4.3 Meldung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock KA, KFS, LK

Aufgrund vermehrter Fehlmeldungen i. Z. m. erhaltenen **Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock (LAST)** möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese **im Konto 6121** „Bedarfszuweisungen vom Land“ zu **melden** sind.

#### 4.3 Gewerbesteuerausweis bei interkommunalen Gewerbegebieten KA, KFS

Im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik 2017 sind wir vermehrt darüber informiert worden, dass Kommunen ein interkommunales Gewerbegebiet betreiben. Dabei wird die anfallende Gewerbesteuer von einer beteiligten Kommune erhoben und anteilig an andere beteiligte Kommunen weitergeleitet. Nach Rücksprache mit dem HMdIS ist dieser Sachverhalt wie folgt auszuweisen:

	<b>Statistische Ausweisung bei der vereinnahmenden Kommune</b>	<b>Statistische Ausweisung bei weiteren beteiligten Kommunen</b>
<b>Gewerbesteuereinzahlungen</b> aus der Veranlagung des interkommunalen Gewerbegebietes	Zu 100% als Gewerbesteuereinzahlung im <b>Konto 6013</b> „Einzahlungen aus Gewerbesteuer“	<b>Keine Ausweisung(!)</b> bei der Gewerbesteuer, da nur eine Kommune erhebungsberechtigt ist
<b>Anteilige Weiterleitung</b> der Gewerbesteuereinzahlungen an andere beteiligte Kommunen	In Höhe des prozentualen Anteils als Zuweisung im <b>Konto 7352</b> „Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/Gv.“	-
<b>Anteiliger Erhalt</b> von Gewerbesteuereinzahlungen von der erhebungsberechtigten Kommune	-	In Höhe des prozentualen Anteils als Zuweisung im <b>Konto 6132</b> „sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden/Gv.“

#### 4.4 Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen KA, KFS, LK

Laut dem Finanzplanungserlass vom 21. September 2015 haben die Kommunen das Wahlrecht einen restriktiven Anteil der Schlüsselzuweisungen investiv zu verbuchen. Dies führt logischerweise dazu, dass dieser investive Anteil in der statistischen Meldung im finanzstatistischen Konto 6811 (Investitionszuwendungen vom Land) gemeldet wird. Wir bitten Sie, unabhängig vom Wahlrecht, diesen **investiven Anteil** statistisch **als Schlüsselzuweisung im** finanzstatistischen **Konto 6111** zu **melden**.

#### 4.5 Neues Produkt 314 – Eingliederungshilfe nach SGB IX KFS, LK

**Ab dem Erhebungsjahr 2020** wird das neue finanzstatistische **Produkt 314 (Eingliederungshilfen nach SGB IX)** eingeführt. **Dafür entfällt** das bisherige finanzstatistische **Produkt 3113 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6.Kapitel SGB XII)**. Auszahlungen in diesem Bereich sind im finanzstatistischen Konto 7339 nachzuweisen.

#### 4.6 Asylleistungen KA, KFS, LK

**Ab dem Erhebungsjahr 2020** wird eine Angleichung der statistischen Meldungen von Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwischen der Asylbewerberleistungsstatistik sowie der Vierteljährlichen Kassenstatistik vorgenommen. Analog der Asylbewerberleistungsstatistik sind die **Auszahlungen nun in Konto 7331 („außerhalb von Einrichtungen“)**

**und Konto 7332 („innerhalb von Einrichtungen“) anstelle des bisherigen Kontos 7339 zu melden.**

Vor dem Hintergrund, dass Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) häufig nicht korrekt gemeldet werden, nachfolgend eine Aufstellung der wichtigsten Sachverhalte im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik und der finanzstatistischen Ausweisung:

Sachverhalt	Finanzstatistischer Ausweis
<b><i>Einzahlungen im Zusammenhang mit Asylbewerberinnen und -bewerber</i></b>	
„Kleine Pauschale“ bzw. „Große Pauschale“ aus dem Landesaufnahmegesetz	Konto 6141
Erstattungen des Landes z.B. für unbegleitete Minderjährige oder Integrationskurse	Konto 6481
Vom Landkreises erhaltene Kostenerstattungen, sofern die kreisangehörige Gemeinde die Aufgaben <i>offiziell</i> übertragen bekommen hat	Konto 6482
<b><i>Auszahlungen im Zusammenhang mit Asylbewerberinnen und -bewerber</i></b>	
Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Konto 7331 bzw. 7332 i.V.m. Produkt 313
Vom Landkreis an die kreisangehörige Gemeinde ausgezahlte Kostenerstattung, sofern dieser die Aufgaben <i>offiziell</i> an die Gemeinde übertragen hat	Konto 7452
Kauf von Grundstücken und Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen	Konto 7821
Kauf von Containern, Zelten etc. für die Einrichtung von Unterkünften	Konto 7831 bzw. 7832
Herrichtung bzw. Umbau von Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen	Konto 7851

**!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!**

Sollte Ihnen als kreisangehörige Gemeinde vom Landkreis Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) übertragen worden sein, bitten wir um eine Benachrichtigung und – sofern möglich – Zusendung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung per E-Mail.

**4.7 Kommunales Interessenmodell I und II (KIM I und II) KA, KFS, LK**

Im Rahmen des KIM I sowie KIM II werden von Kommunen originär vom Land durchzuführende Baumaßnahmen vorfinanziert und die Auszahlungen vom Land nachfolgend zurückerstattet. Sollte Ihre Kommune an einem der Programme teilnehmen sind diese **Einzahlungen** vom Land **im Konto 6861 „Rückflüsse von Ausleihungen vom Land“** zu melden. Eine entsprechende Meldung bitten wir durch zusätzliche Benennung der vorfinanzierten Baumaßnahme für Plausibilisierungszwecke zu ergänzen.

**4.8 Kommunales Investitionsprogramm (KIP) KA, KFS, LK**

Ein- und Auszahlungen in Verbindung mit dem Kommunalen Investitionsprogramm sind laut der „Anlage 4 zur Förderrichtlinie KIP Kommunen“ wie nachfolgend beschrieben zu melden.

#### Haushaltsjahr der Kreditaufnahme:

- **Kreditaufnahme** bei WI-Bank *in voller Höhe* (Nominalbetrag) im **Konto 6927** und gleichzeitige Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um eben diesen Betrag.
- **Investive Auszahlungen**, für die der Kredit aufgenommen wurde, im **Konto 7831, 7832 oder 7851**.

#### Nachfolgende Haushaltsjahre:

- **Tilgungsanteil des Landes** als Investitionszuweisung im **Konto 6811**.
- **Gesamttilgungsanteil** an WI-Bank im **Konto 7927**.
- **Schuldendiensthilfen von Land** im **Konto 6231**.
- **Bankzinsen** in voller Höhe im **Konto 7517**.

Zahlungen sind auch im Fall eines verkürzten Zahlungswegs zwingend von der Kommune zu melden!

### 4.9 Finanzielle Transaktionen KA, KFS, LK

Die kommenden Ausführungen stellen einen Extrakt dar. Für ausführliche Erläuterungen verweisen wir auf das Merkblatt des Statistischen Bundesamtes in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank. Dieses finden Sie in unserem Download-Bereich:

<https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

#### 4.9.1 Bargeld und Einlagen

##### **Grundsätzlich:**

- Es sind nur positive Bestände zu melden.
- Eine Saldierung von positiven und negativen Kontoständen (Sichteinlagen) ist nicht zulässig.
- Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Vierteljährlichen Kassenstatistik bei den Kassenkrediten zu melden, da es sich um Kontokorrentkredite (Überziehungskredite) handelt.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen (siehe: [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_s331\\_b01012\\_5](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5)).
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 28 zu finden.

##### **Merkmale:**

- T15: Bestand zum Ende des Quartals.
- T16: Bestand zum Ende des Vorquartals

##### **Zu melden sind hier insbesondere:**

- Bestände von vorhandenen Barkassen (fundierte Schätzung zulässig).
- Guthaben auf Bankkonten (auch Cash-Pooling, wenn Cash-Pool-Führer), bei Bausparkassen, auf Spareinlagen, Sparbüchern.
- Termineinlagen und -gelder.

##### **Nicht zu melden sind:**

- Geldbestände bei Einheits- bzw. Amtskassen.
- Anderen zur Verfügung gestelltes Geld i. S. v. Cash-Pooling.

#### **4.9.2 Finanzderivate**

**Grundsätzlich:**

- Zahlungsflüsse i. V. m. dem Kauf bzw. Verkauf von Finanzderivaten sind nicht zu melden, sofern diese bereits unter den Konten 6848 bzw. 7848 gemeldet wurden.
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in der KVKR-Kontengruppe 27 zu finden.

**Merkmale:**

- T61: geleistete (Aus-)Zahlungen.
- T65: erhaltene (Ein-)Zahlungen.

**Zu melden sind hier insbesondere:**

- Ausgleichs- oder Nettozahlungen i.V.m. Swap-Vereinbarungen und anderen Termingeschäften.
- Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung von Swaps.

**Nicht zu melden sind:**

- Zinsen aus den zugrundeliegenden Geschäften des Finanzderivates

#### **4.9.3 Sonstige Forderungen**

Berichtseinheiten, die in der Kassenstatistik Einnahmen und Ausgaben immer gemäß dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung bzw. Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Sonstigen Forderungen auszuweisen. Im Falle von Abweichungen sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

**Grundsätzlich:**

- Sonstige Forderungen entstehen, wenn eine Einnahme gebucht wurde, aber noch keine Einzahlung erfolgte bzw. wenn eine Auszahlung erfolgte, aber noch keine Ausgabe gebucht wurde.
- Forderungen gegenüber der eigenen Ebene (Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte) sind nicht zu melden.
- Bestände in Fremdwährung sind zum Quartalsdurchschnitts-Wechselkurs umzurechnen (siehe: [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_s331\\_b01012\\_5](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5)).
- Zu meldende Zahlen sind insbesondere in den KVKR-Kontengruppen 22 bis 25 sowie den Rechnungsabgrenzungsposten sowie dem KVKR-Hauptkonto 486 zu finden.

**Merkmale:**

- T75: Bestand zum Ende des Quartals.
- T76: Bestand zum Ende des Vorquartals

**Zu melden sind hier insbesondere:**

- Im Fall von durchlaufenden Geldern, wenn die Auszahlung vor Einzahlung der durchzuleitenden Gelder erfolgte.
- Auch Forderungen i. V. m. Steuern und Sozialbeiträgen.

**Nicht zu melden sind:**

- Forderungen gegenüber der eigenen Ebene: Gemeinden/ Landkreise/ LWV/ Extrahaushalte (= Ausgliederungen, die nach VGR dem Sektor Staat angehören (<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzen-Steuern/OeffentlicheFinanzen/FondsEinrichtungenUnternehmen/ListeExtrahaushalte-Archiv.html> )

## 4.10 Zahlungsflüsse an Jobcenter und Ausgliederungen der Sozialen Hilfen KFS, LK

### 4.10.1 Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind

Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind, melden ihre aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an als gemeinsame Einrichtungen geführte Jobcenter im Konto 7461 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die gemeinsamen Einrichtungen sind im Konto 7455 zu melden.

#### **ACHTUNG!**

**Sollten die Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen nicht an die gemeinsame Einrichtung, sondern an das Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit gehen, sind diese im Konto 7454 zu melden!**

### 4.10.2 Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter

Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter melden ihre SGB-II-Leistungen in Konto 7339 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Eine Kostenerstattung für Verwaltungs- und Personalkosten fällt hier nicht an.

### 4.10.3 Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern

Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern melden ihre aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an ihre ausgegliederten Jobcenter im Konto 7462 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die ausgegliederten Jobcenter sind im Konto 7455 zu melden.

### 4.10.4 Kommunen mit ausgegliederten Einheiten für Soziale Leistungen

Kommunen, bei denen die Gewährung sozialer Leistungen ausgegliedert wurde, melden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen der Sozialen Leistungen an ihre ausgegliederte Einheit in den Konten

- **7463** bei sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen, in der Kassenstatistik in der Produktgruppe 311 oder Produktbereich 36,
- **7464** bei sozialen Leistungen innerhalb von Einrichtungen in der Kassenstatistik in der Produktgruppe 311 oder Produktbereich 36,
- **7465** bei sonstigen sozialen Leistungen in der jeweiligen Produktgruppe (313, 321, 341, 343, 344, 345, 351)

Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die ausgegliederte Einheit für Soziale Leistungen sind im Konto 7455 zu melden.

## 5 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung

### **Rechtsgrundlage:**

Rechtsgrundlage der Vierteljährlichen Kassenergebnisse sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

### **Zweck der Erhebung:**

Die Statistik der Vierteljährlichen Kassenergebnisse dient der finanz-, konjunktur- und wirtschaftspolitischen Beurteilung der gemeindlichen Finanzwirtschaft und liefert die Basisdaten für die Berichterstattung zur stabilitätsorientierten Finanzpolitik der EU-Mitgliedsstaaten (Stabilitätspakt) durch die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und durch die Deutsche Bundesbank. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Länderministerien (vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände, Eurostat und der Internationale Währungsfonds (IWF).

Die Angaben zu den vierteljährlichen Schulden erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L145 vom 10.6.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 des Rates vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101) geändert worden ist.

### **Art und Umfang der Erhebung:**

Vierteljährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie die Auszahlungen für soziale Sicherung und für Baumaßnahmen nach Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik, der Stand der Verbindlichkeiten am Ende des Quartals, die finanziellen Transaktionen sowie die Hebesätze der Realsteuern, die Hundesteuersätze und Umlagesätze erhoben.

### **Auskunftspflicht:**

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs.1 und 2 Nr.1d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Einrichtung oder der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stelle verantwortlich.

### **Geheimhaltung und Datenschutz:**

Die Vierteljährlichen Kassenergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.